

14.01.2021

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 14.01.2021

Ltg.-**1373-1/A-3/481-2020**

R- u. V-Ausschuss

## ANTRAG

des Abgeordneten Ing. Schulz

gemäß § 34 LGO 2001

zum Antrag der Abg. Ing. Mag. Teufel, Landbauer, MA u.a. betreffend Keine Verschärfung des Waffengesetzes, Ltg.-1373/A-3/481-2020

betreffend **Waffenverbot für terroristische Straftäter**

Nach dem schrecklichen Terroranschlag vom 2. November 2020 in Wien wurden seitens der Bundesregierung neben zahlreichen anderen Maßnahmen auch Änderungen im Waffengesetz angekündigt. Diese Änderungen sollen nicht überschießend ausgestaltet sein, sondern zielgerichtet und präzise auf terroristische Straftäter abzielen.

Dementsprechend wurde ein Ministerratsvortrag vom 16. Dezember 2020 vorgelegt, mit dem ein lebenslanges Waffenverbot für wegen Terrordelikten verurteilte Straftätern geschaffen werden soll. Ebenso soll im Waffengesetz bei der Neuausstellung eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte eine verpflichtende Abfrage der Extremismus-Datei des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) vorgesehen werden und bei Eintragungen in dieser Datenbank soll der Waffenbesitz unmöglich sein.

Durch diese gezielten Maßnahmen wird gewährleistet, dass gesetzestreue Bürgerinnen und Bürger von den geplanten Änderungen nicht betroffen sind.

Gleichzeitig ist offenkundig, dass die Informationen eines Staates alleine nicht Aufschluss über international mobile terroristische Straftäter geben können. Daher ist zu fordern, dass zur Sicherstellung der Wirksamkeit der oben angeführten

Maßnahmen der internationale Informationsaustausch auch im Bereich des Waffenrechts verbessert wird.

Der Gefertigte stellt daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und sich im Sinne der Antragsbegründung für eine rasche und zeitnahe Umsetzung

- a) eines lebenslangen Verbotes des Besitzes und Erwerbs von jeglichen Waffen, Waffenbestandteilen und Munition für wegen Terrordelikten verurteilte Personen,
- b) für eine verpflichtende Prüfung im Rahmen der Extremismus-Datei des BVT bei der Neuausstellung von Waffenpässen oder Waffenbesitzkarten,
- c) sowie für eine Verbesserung und Vertiefung des diesbezüglichen Informationsaustauschs innerhalb der Europäischen Union einzusetzen.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag Ltg.-1373/A-3/481-2020 miterledigt.“